

Hexenprozesse und Hexenwahn in neuer Sicht

„Wer sich in die Geschichte der Hexenprozesse vertieft, betritt eine Welt ohne Licht und Wärme, eine Welt, wo nur Schmerz und Trauer und Verzweiflung, kalter Haß und blindes Vorurteil herrschen; wahrlich die Welt des Teufels. So wenig Licht der Menschlichkeit dringt in die Finsternis des Hexenwahns, daß man meint, ‚vor Traurigkeit nie mehr fröhlich werden zu können‘ (Walter Nigg). Daß in der christlichen Welt des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit ein derart grausamer Wahn sich hat austoben können, ist ein Geheimnis, dem man mit Schauern gegenübersteht.“

So beginnt das Vorwort zu einem neuen Buch über die Geschichte der Hexenprozesse,¹ dem der Verfasser im Gedanken an all die unschuldigen Opfer dieser großen Kulturschande der Menschheit die Widmung vorausgesetzt hat: „Den Kämpfern unserer Tage für Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe gegen Lüge, Tyrannei und Haß. Zum Andenken an den 17. Juni 1953.“

Nach den Worten des Verfassers ist sein Werk nicht die Darstellung der Hexenprozesse irgendeiner Stadt oder eines bestimmten Gebietes, sondern eine rechtsgeschichtliche und kulturhistorische Untersuchung des typischen Hexenprozesses, der sich über mehrere Jahrhunderte in merkwürdiger Weise fast unverändert behauptet hat. Eine solche Arbeit über den Hexenprozeß an sich

je Band DM 9,80, bzw. DM 10,80; die beiden großen Romane: DM 14,80, bzw. DM 15,80.)

Eine besondere Freude hat der Verlag noch allen Stifterfreunden dadurch gemacht, daß er jede der kleinen Erzählungen gesondert in illustrierten Bändchen in der „Drei-Königs-Bücherei“ erscheinen ließ. Die Holzschnitte Ernst von Dombrowskis klingen harmonisch zusammen mit dem Sprachstil Stifters.

¹ *Hugo Zwetsloot S. J.*, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio Criminalis* in der Geschichte der Hexenverfolgungen. 345 S., 8 Abb. auf Kunstpapier. Kart. Schutzumschlag DM 19,—, Trier 1954, Paulinus Verlag.

als eine einzigartige Form des früh-neuzeitlichen Strafprozesses fehlte bis heute. „Und dennoch ist der Hexenwahn aus dem Prozeß selbst zu erklären; der Prozeß steigerte den Wahn, eben weil der Wahn im Prozeß seinen Höhepunkt erreichte“ (S. 8). Zu dem Zwecke war für den Verfasser eine ausführliche Kenntnisnahme der alten Annalen unerlässlich. Um die Kontinuität oder Diskontinuität in der Hexenfrage wenigstens annähernd festzustellen, mußten die bedeutendsten Werke über den Hexenprozeß aus alter und neuer Zeit untersucht werden. Hierbei war die reiche Literatur jener Zeiten, Bücher, Traktate, Pamphlete und Dissertationen, eine wichtigere Quelle als die Akten selbst. Gegen diesen Hintergrund hebt sich dann das Buch von Spee vorteilhaft ab als fast die einzige Stimme der gesunden Vernunft und der Menschlichkeit in einer Welt von Haß und Wahn.

Die beiden ersten Kapitel bringen kurz die bekannten Wesensmerkmale, die der Begriff der Hexerei umfaßt: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat, Hexenflug, Tierverwandlungen (Lykanthropie) u. a., wie sie im Hexenhammer (*Malleus Maleficarum*, 1487), einem „in der ganzen Weltliteratur an geradezu pathologischer Beschränktheit im Verein mit geistiger Aufgeblasenheit und schamlosestem Zynismus unerreichten und unerreichbaren Literaturerzeugnis“ (Fritz Byloff: *Das Verbrechen der Zauberei*, 1902, S. 351) allenthalben vorkommen. Hier schon setzt der Verfasser mit seiner berechtigten Kritik an dem üblichen Hexenbegriff ein, der voraussetzt, schädigende Hexerei habe tatsächlich bestanden. Weder die Geschichte noch die herkömmlichen Beweise und noch viel weniger das kirchliche Lehramt geben hierfür genügende Gewißheit. „Wer nur einigermaßen mit der Literatur über die Hexenprozesse vertraut ist, wird uns beistimmen, daß es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich ist, in der Geschichte auch nur einen Fall zu finden, wo außernatürliche Kräfte, von einem Menschen heraufbeschworen,

zum Schaden seiner Mitmenschen wirksam gewesen sind; wo also der Teufel einem Menschen auf dessen Wunsch Hilfe geleistet hat“ (S. 25). Trotzdem war man Jahrhunderte hindurch vom Gegenteil überzeugt und man konnte schon in den Verdacht der Hexerei geraten, wenn man von der allgemeinen Ansicht abwich. Es ist das große Verdienst Spees, daß er sich im Lauf seiner Arbeit an der *Cautio Criminalis* immer mehr von der allgemeinen Überzeugung frei machte. Es wurde ihm zur Gewißheit, „daß alles, was man gemeinhin glaubt, nur Einbildung ist“ (S. 266).

Für die Entwicklung der Hexenverfolgungen ist nach Ansicht des Verfassers die Tatsache von Bedeutung, daß man von moraltheologischer Seite in jeder abergläubischen Handlung einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Teufelspakt eingeschlossen glaubte. Damit war jeder Aberglaube zur Hexerei, zum Abfall vom Glauben gestempelt. Diese Ansicht, die man in fast allen alten Hexenbüchern findet, war die theologische Grundlage der blutigen Hexenverfolgungen. Auch die Scholastiker haben als Kinder ihrer Zeit diese falsche Auffassung von der Magie geteilt. „Man hätte bei diesen oft glänzend begabten Geistern eine vernünftigeren Haltung erwarten dürfen. Kritiklos nahmen sie alle die Ammenmärchen in ihre Lehre auf und gaben durch ihre Autorität dem Hexenglauben einen großen Aufschwung. Nachdem später im 14. und 15. Jahrhundert der Hexenwahn immer tiefer die Geister erfaßt hatte, fanden die Theoretiker eine ihnen sehr gemäße Hexenlehre gerade bei den damals sehr geschätzten Hochscholastikern bereits vorhanden . . . Und tatsächlich bot Thomas einen wichtigen Beitrag: bei ihm findet sich ja die Lehre vom *pactum implicitum*, vom stillschweigenden Vertrag mit dem Teufel, der in jeder *superstitio* und sogar in der *vana observantia* eingeschlossen sein sollte. Wahrsagerei (*divinatio*) sei immer verbunden mit einer Hilfe des Teufels, sagt er. Darum „gehört die Wahrsagerei zum

Teufelskult, insofern man eine stillschweigende oder ausdrückliche Abmachung mit dem Teufel hat“ (*Summa Theol.* II/II, q. 95, a. 2).

Zu dieser Lehre vom *pactum implicitum* bei jedem abergläubischen Brauch gesellte sich ein zweiter Umstand, der seit dem 13. Jahrhundert Hexenwahn und Hexenprozeß mächtig förderte: die Inquisition, und im Zusammenhang mit ihr die Folter, wie sie im weltlichen Strafrecht Brauch war. Im Hexenprozeß nun war die Folter nicht mehr ein Mittel zur Ergündung von Schuld oder Unschuld, sondern diente dazu, einen teuflisch gefährlichen Gegner, den Zauberer oder die Hexe, vom Teufel, der ihn noch beherrschte, durch das abgerungene Geständnis zu befreien. Über die Folter und das alte Folterrecht gibt der Verfasser im 7. Kapitel eine wertvolle Übersicht, wie sie bisher in keiner der Quellen zu finden war. Die Folter wurde im Hexenprozeß eben darum für erlaubt erachtet und fast ohne Einschränkungen angewandt, weil die Richter auf Grund von Indizien schon sicher waren, es mit einer wirklichen Hexe zu tun zu haben. Der Verfasser zeigt ausführlich an Hand alter Quellen, wie der Hexenwahn aus nichtigen Gründen Anlaß nahm, irgendeine Person als der Hexerei verdächtig einzuziehen und der Folter zu unterwerfen. Diese falsche Bewertung der Indizien brachte den Wahn in die Prozesse hinein, und jede Verurteilung und Hexenverbrennung war für das leichtgläubige Volk eine offizielle Bestätigung seines Hexenwahnnes und seiner Hexenangst. Die Rolle der Denunziationen (der Angaben von Mitschuldigen, wozu fast jede Hexe gezwungen wurde), die neuerdings von einigen Forschern als gering erachtet wurde, wird im 9. Kapitel an Hand von Spees Aussagen und von Tatsachen ins rechte Licht gerückt.

Mit besonderer Liebe beschreibt der Verfasser das Leben Spees und das Werden der *Cautio Criminalis* (d. h. Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse) (3. Kap.). Der erste Entwurf zu diesem wichtigsten Büchlein, das je über

die Hexenfrage veröffentlicht wurde, entstand zu Köln im Jahre 1628 und wurde dort schon von Spee seinen vertrauten Freunden mitgeteilt. Die Ergänzung des Manuskriptes erfolgte 1630 in Paderborn, wo Spee eine Moralprofessur innehatte. Kaum war das Buch im Frühjahr 1631 erschienen — anonym und wohl ohne Wissen Spees; ein Freund brachte das Manuskript dem Drucker —, entbrannte auch schon der Kampf, der diesem edlen Vorkämpfer für Wahrheit und Recht so bittere Enttäuschung bereitete.

Spee hatte bei seinem Werk nur wenige, wenngleich die wichtigsten fremden Quellen zum aufhellenden Vergleich zu Rate gezogen; die bedeutendste freilich blieb ihm seine eigene Erfahrung als Seelsorger. „Mit Herz und Verstand, als Frucht seines Mitgeföhls und Nachdenkens, schrieb er die *Cautio Criminalis*, das rechtliche Bedenken.“ Gerade durch die persönliche Überzeugung, die Spee mit glutvoller Sprache vertritt, erreichte die *Cautio* eine tiefgreifende Wirkung.

Im Anhang gibt der Verfasser, außer einem vollständigen Bericht eines Hexenprozesses nach Originalakten von Eichstätt aus dem Jahre 1637, Texte aus einer Sammlung bisher unveröffentlichter Prozeßakten des Gerichtes Fürstenberg bei Paderborn. P. Zwetsloot fand in der Bibliothek des Schlosses Erpernburg bei Brenken einen Folio-Sammelband, dessen Inhalt aus Protokollen von Verhören, Anklageschriften des Fiskals, Geständnissen, Bittschriften, Rechnungen der Gerichtsdiener und ähnlichem besteht.² Einige zehn Todesurteile lassen sich darin nachweisen. In einer darin befindlichen Verteidigung einer Hexe vom Jahre 1631 sieht der Verfasser „einen sehr seltenen Beweis, daß eine Verteidigung im Hexenprozeß doch wenigstens möglich war; ob sie Erfolg hatte, läßt sich leider nicht finden.“ In der Kritik an der Beweiskraft des Gerüchtes und der Denunziation zeigt das

Stück überdeutlich Einflüsse von Spees *Cautio Criminalis*. Kaum einige Monate nach ihrem Erscheinen war diese also dem unbekanntem Verfasser, wohl einem Anwalt, schon derart bekannt, daß er unwillkürlich fast wörtlich die Gedanken Spees in seine Verteidigung aufnahm (S. 319). Bei der Durchsicht dieser wichtigen Dokumente eröffnete sich ein neuer Einblick in den grausamen Betrug des Hexenprozesses. „Die Bekenntnisformulare sind sich alle gleich! Wir fanden acht solche Geständnisse. Jede Hexe sollte also vor ihrer Hinrichtung genau dasselbe bekennen, was alle schon vor ihr bekannt hatten, besonders ihre Denunziationen aufs neue bekräftigen“ (S. 323).

Das Werk Zwetsloots berührt in überreicher Fülle von Fußnoten nahezu alle Fragen der Geschichte der Hexenprozesse und regt so zu weiteren Unternehmungen an. Auch die Register und die ausführliche Bibliographie zum Hexenthema machen das Buch zu einem Standardwerk über die Geschichte der Hexenprozesse, zumal in den letzten Jahrzehnten keine größeren wissenschaftlichen Werke darüber erschienen sind. (Die letzte Auflage des bekannten Werks von Sodan-Heppe vom Jahre 1938 ist nur eine Volksausgabe, gekürzt und anti-katholisch.) Eine umfangreiche Bibliographie zu diesem Thema, die es für Deutschland noch nicht gibt, hat der Verfasser in Vorbereitung und gedenkt sie später herauszugeben.

Philipp Schmidt S. J.

Zu der in Lourdes erfolgten Heilung des blinden Knaben Gérard Baillie

Unser Mitarbeiter Prof. Dr. Georg Siegmund schreibt uns:

Vor einigen Jahren gab ich (im Augustheft 1951 dieser Zeitschrift S. 372 einen vorläufigen Bericht des Leiters des Ärzte-Büros von Lourdes, Dr. Leuret, über die Heilung eines blinden Knaben in verkürzter deutscher Übersetzung wieder, worüber — wie ich

² Heute im Besitz der Freifrau Baronin von und zu Brenken.